

1st Steps

Sommer 2020
powered by **TOYS**
M 8415 E

Elternlust! • Babyzeit! • Kinderspiel!

1st Steps auf allen
Babywelt
Messen

Handel
Virtuelles
Einkaufserlebnis

Ernährung
Von Stillen
bis Beikost

Leben
Elternalltag –
perfekt unperfekt

Coverstory:
Tomy

**Kompetenz für
Babyspielzeug**



HANDEL IN CORONA-ZEITEN

Das Corona-Kabinetts aus Bund und Ländern hat neue Regelungen zur Eindämmung von Covid-19 mitgeteilt. Bei der konkreten Umsetzung stellen sich dem Handel viele Fragen, die auch den BDKH erreichen. Lioba Hebauer hat dazu Anfang Mai die Kölner Anwälte Dr. Daniel Dohrn und Jörn Kuhn von Oppenhoff & Partner befragt.

Herr Dr. Dohrn, Herr Kuhn, muss der Händler öffnen oder kann er bei Bedenken wegen der Infektionsgefahr weiterhin geschlossen bleiben? Und wer zahlt dann das Gehalt der Mitarbeitenden?

Jörn Kuhn: Es besteht nur dann eine Pflicht zur Öffnung des Geschäfts, wenn es sogenannte Betreiberpflichten im Mietvertrag gibt. Dieses ist in der Regel bei Mietverträgen in Shopping-Centern der Fall. Ansonsten ist es die Entscheidung des Händlers. Öffnet er aber nicht, obwohl dieses möglich wäre, muss er gut überlegen, denn das kann dazu führen, dass die Agentur für Arbeit kein Kurzarbeitergeld zahlt.

Können sich Mitarbeitende aus Angst vor Infektion verweigern, im stationären Geschäft zu bedienen?

Kuhn: Wenn der Arbeitgeber die erforderlichen Arbeitsschutzvorgaben umsetzt, kann ein Arbeitnehmer nicht einfach die Arbeit verweigern, weil er Angst hat. Der Arbeitgeber ist hierbei gehalten, bei Risikogruppen zu überlegen, ob diese möglicherweise im Lager eingesetzt werden können, um Risiken zu minimieren.

Der Einzelhandel muss die Einhaltung von Hygienemaßnahmen garantieren, sonst drohen Bußgelder. Welche Vorkehrungen sind damit gemeint?

Kuhn: Am 16. April 2020 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in diesem Kontext einen „SARS-Cov2-Arbeitsschutzstandard“ vorgestellt. Dieser fasst die Mindeststandards für ein betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich be-

fristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz zusammen. Der Arbeitsschutzstandard wird ergänzt durch Vorgaben des Unfallversicherungsträgers. Wesentliche Maßnahmen sind unter anderem die Beschränkung der Personen pro Quadratmeter, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Vermeidung von Schlangen vor den Geschäften und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen. Einige dieser Vorgaben sind auch in den jeweiligen Landesverordnungen ganz klar vorgegeben.

In den Läden besteht Maskenpflicht. Was heißt das im rechtlichen Sinn? Muss der Händler selbst Masken vorhalten?



Jörn Kuhn (ganz links) berät als Rechtsanwalt bei Oppenhoff & Partner deutsche und internationale Unternehmen in allen arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die umfassende Beratung und Vertretung bei Restrukturierungen.

Dr. Daniel Dohrn (links), Rechtsanwalt bei Oppenhoff & Partner und bei der WirtschaftsWoche als Top-Anwalt im Bereich Kartellrecht geführt, berät nationale und internationale Unternehmen im deutschen und europäischen Kartellrecht.



RECHTSFRAGEN DES BDKH

beantwortet von Dr. Daniel Dohrn

Dr. Daniel Dohrn: Seitdem es verpflichtend ist, in den Geschäften eine Maske zu tragen, sollten Händler Masken vorhalten. Auch für die Angestellten gilt in diesem Fall natürlich eine Maskenpflicht. Verstöße gegen die Maskenpflicht sowie gegen die anderen Hygieneauflagen dürften die Ordnungsämter erst einmal mit einem Ordnungsgeld ahnden. Bei wiederholtem Verstoß droht dann aber schnell die Schließung.

Kann der Händler/das Verkaufspersonal verlangen, dass „Unmaskierte“ draußen bleiben?

Dohrn: Die Maskenpflicht gilt für alle, und der Händler ist sogar verpflichtet, „unmaskierten“ Kunden den Zutritt zum Geschäft zu verweigern.

Kann der Händler/das Verkaufspersonal einen sichtlich erkrankten Kunden auffordern, das Geschäft zu verlassen?

Dohrn: Das Hausrecht des Händlers ermöglicht es ihm zu jeder Zeit, Personen des Ladens zu verweisen. Im Besonderen in der jetzigen Situation können daher sichtbar erkrankte Personen des Ladens verwiesen werden.

Die Betreiber der Après-Ski-Bars in Ischgl werden mit Klagen von Corona-Geschädigten überzogen. Wie können sich Händler schützen, wegen ähnlicher Konstellationen von ihren Kunden verklagt zu werden?

Kuhn: Das Risiko von solchen Klagen schätzen wir derzeit als gering ein. Wenn der Händler die jeweiligen Vorgaben der Länder und Kommunen einhält, hat er keine Klagen zu befürchten.

Was sind aktuell die drängendsten Fragen des Einzelhandels, die Sie in Ihrer Sozietät erreichen?

Kuhn: Am drängendsten sind Fragen zur Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften, Fragen zur Rückkehr aus der Kurzarbeit sowie Fragen zum Umgang mit Mietzahlungen.

Was bedeutet der Begriff „Systemrelevanz“ etwa im Bereich des Handels und wer definiert ihn?

Die Vorgaben der „Systemrelevanz“ kommen von der Bundesregierung und sind von den jeweiligen Landesregierungen ausgeprägt. 2016 ist die Verordnung über die kritische Infrastruktur (BSI-KritisVO) erlassen; dort sind die systemrelevanten Infrastrukturen genannt. Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Ausprägung der „Systemrelevanz“. Der Begriff wird in der aktuellen Krise in letzter Instanz aber von den Landesregierungen definiert.

Können sich systemrelevante Bereiche entsprechend der Gegebenheiten auch verändern?

Ja. Bereits aktuell haben die Bundesländer unterschiedliche Bereiche für systemrelevant erachtet. So sind beispielsweise in Nordrhein-Westfalen Anwälte als systemrelevant eingestuft und in anderen Bundesländern nicht. Auch beim Handel ist eine Ausdifferenzierung möglich.

Der BDKH hatte gefordert, Fachgeschäfte für Kinderausstattung als systemrelevant einzustufen, weil Schwangere ihren Beratungsbedarf nicht aufschieben können. Wie realistisch war diese Forderung?

In erster Linie geht es in Krisenfällen um die Grundversorgung. Man muss also in eine Lage kommen, wo ausschließlich die Fachgeschäfte für Kinderausstattung bestimmte Produkte oder Dienstleistungen anbieten.

Als systemrelevante Handelsbranche öffnen zu dürfen, gilt aktuell als Vorteil. Allerdings müsste dieser Handel wohl auch dann öffnen, sollte eine noch schlimmere Pandemie grassieren. Sollte man diesen Aspekt bei der Forderung nach Systemrelevanz beachten?

Im Fall einer noch schlimmeren Pandemie wird auch der Lebensmitteleinzelhandel – anders als aktuell – mit der Situation umgehen müssen. Das heißt, in einem solchen Fall kann es durchaus sein, dass es zu einer zentral verwalteten Verteilung kommen kann.

Der Ruf nach Systemrelevanz sollte alles in allem wohlüberlegt sein. Unternehmen, die der KritisVO unterliegen, müssen gesonderte Anforderungen erfüllen und unterliegen auch einer eigenständigen Aufsicht. Damit sind auch weitere Kosten für die Unternehmen verbunden.

Wo können sich Händler, die um ihre Existenz bangen, informieren?

Dohrn: Auf unserer Kanzleihomepage (oppenhoff.eu/de/recht-aktuell/articles/corona-taskforce.html) haben wir alle relevanten Fragen und Antworten im Zu-

sammenhang mit der Corona-Krise übersichtlich aufbereitet.

Ausgesprochen nützliche Informationen finden sich auch auf der Internetseite des Handelsverbands Deutschland (einzelhandel.de/coronavirus).